

Lfd. Nr.	Seite (im GPA-Bericht)	Empfehlung (E) der GPA Feststellung (F) der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Allgemeine Korruptionsprävention			
89	260	F4 Der Rhein-Sieg-Kreis erfüllt in weiten Teilen die Vorgaben des KorruptionsbG. Er betreibt die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Form einer Anti-korruptionsstelle unter Einbeziehung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechts-abteilung. Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt derzeit über keine Schwachstellenanalyse.	Das weitere Verfahren wird mit der Verwaltungsspitze abgestimmt.
90	261	E4.1 Wir empfehlen dem Rhein-Sieg-Kreis, Regelungen zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung zu formulieren. Hierbei sollten gesetzlich geregelte Aspekte z.B. aus dem KorruptionsbG mit aufgenommen werden.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen; das weitere Verfahren wird mit der Verwaltungsspitze abgestimmt.
91	262	E4.2 Der Rhein-Sieg-Kreis sollte im Rahmen der Korruptionsprävention eine Schwachstellenanalyse durchführen und in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte der Rhein-Sieg-Kreis alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv befragen und in den Evaluationsprozess einbinden. Die Durchführung sollte verbindlich geregelt sein.	siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 90
92	263	E4.3 Der Rhein-Sieg-Kreis sollte die bestehenden Regelungen zu Auskunftspflichten der Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse mit den Forderungen gemäß § 7 KorruptionsbG abgleichen und um die fehlenden Aspekte ergänzen.	Gemäß des Hinweises der Gemeindeprüfungsanstalt wird auch der Rhein-Sieg-Kreis die Offenlegung nach § 7 KorruptionsbG mit allen diesbezüglichen Angaben direkt über die persönlichen Karteikarten der Gremienmitglieder in den Informationssystemen veröffentlichen. Darüber hinaus ist langfristig beabsichtigt eine Gesamtübersicht mit den entsprechenden gebündelten Informationen aller Gremienmitglieder zu erstellen, welche über die Homepage des Rhein-Sieg-Kreises abrufbar sein soll.
Sponsoring			
93	264	F5 Im Rhein-Sieg-Kreis spielt Sponsoring bisher eine untergeordnete Rolle. Es gibt zurzeit nur wenige Regelungen zum Sponsoring.	siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 94
94	265	E5 Der Rhein-Sieg-Kreis sollte verbindliche Regelungen zum Sponsoring aufstellen und um einen Mustervertrag ergänzen.	Die Antikorruptionsstelle erarbeitet im Laufe der 2. Jahreshälfte einen Entwurf.
Bauinvestitionscontrolling			
95	266	F6 Der Rhein-Sieg-Kreis hat noch kein zentrales Gremium, das für die amtsübergreifende Planung und Steuerung von Baumaßnahmen zuständig ist. Eine Dienstanweisung für ein Bauinvestitionscontrolling besteht derzeit nicht.	siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 96
96	268	E6 Die bereits bestehenden Ansätze sollte der Rhein-Sieg-Kreis zu einem zentral organisierten vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen und die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.	Derzeit bestehen seitens der Verwaltung keine Bestrebungen eines weiteren Ausbaus eines zentralen Bauinvestitionscontrollings. Die aktuellen Strukturen sind ausreichend.
Nachtragswesen			
97	268	F7 Die Gesamtsumme der Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten birgt für den Rhein-Sieg-Kreis finanzielle Risiken. Die Summe der Nachträge hat dabei einen erheblichen Einfluss auf die Abrechnungssumme.	Das ist korrekt. Nachträge und Anpassungen im Projekt werden daher grds. in der Finanzplanung mit Zuschlägen für Unvorhergesehenes und pauschalen Kostenaufschlägen berücksichtigt.
98	271	E7 Der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises sollten genügend fachliche und zeitliche Ressourcen für die Planungsphasen im Vorfeld von Auftragsvergaben zur Verfügung stehen.	Grds. stehen bei der Gebäudewirtschaft für die sogenannte LPh 0 ausreichend Ressourcen zur Verfügung.